

Forum 2

„Hürden erkennen und bewältigen“

Erfahrungen und Umsetzungsschritte zum gemeinsamen
Kinderschutz in Wuppertal seit 2008

Manfred Diethert

Eugen-Langen-Schule Wuppertal

Schulleiter und Schulformsprecher der Förderschulen in
Wuppertal

Bernhard Redecker

Jugendamt Wuppertal

Leitung Bezirksozialdienst BSD

Winfried Schilke

Jugendamt Wuppertal

Kooperation Jugendhilfe und Schule

Gliederung:

Folie 1	Titel / Referenten
Folie 2	Gliederung
Folie 3	2005 – 2007 Vorbereitungen / Vorgeschichte
Folie 4	Steuerungsgruppe Erziehung
Folie 5	2008 die Kooperationsvereinbarung entsteht
Folie 6	2009 erste Erfahrungen
Folie 7	2010 von der Kooperation zum Netzwerkgespräch
Folie 8	2011 Kooperationsvereinbarung und weitere Perspektiven

„Hürden erkennen und bewältigen“ Erfahrungen und Umsetzungsschritte zum gemeinsamen Kinderschutz in Wuppertal

- günstige Voraussetzungen in Wuppertal:

- 2005

Ratsbeschluss

Engere Zusammenarbeit von Schule und Jugendhilfe

Die Verwaltung richtet eine Lenkungs- und mehrerer
Steuerungsgruppen ein

- 2006

Berichte der Steuerungsgruppen in Schul- und Jugendhilfeausschuss

Thema „Kinderschutz“ verortet in Steuerungsgruppe-Erziehung

Mitglieder

- Schulumt / Schulformsprecher
- Schulentwicklungsplanung
- Fachbereichsleitung offene Kinder- und Jugendarbeit
- Fachbereichsleitung ASD / BSD Bezirkssozialdienst
- Vorsitzender Jugendring
- 2 Vertreter Arbeitsgemeinschaft der freien Wohlfahrtspflege (AGFW)
- Sprecherin der Betreuungsvereine Offene Ganztagschule
- Geschäftsführung: Kooperation Schule-Jugendhilfe im Jugendamt
- Leitung: Jugendamtsleiter

Themen

Leitbild, Elterncafes, Frühe Hilfe, Schulzuführungen, Schulverweigerung, gemeinsamer Kinderschutz, Netzwerkgespräche, Schulsozialarbeit im BuT

2008 das Jahr der Kooperationsvereinbarung „Hürden erkennen und bewältigen“

Begünstigende Voraussetzungen

Erfahrungen aus einem Projekt
„frühen Hilfen“ 9 Grundschulen und
BSD/ASD liegen vor, gemeinsam
entwickelte Formblätter fördern

Akzeptanz

Text Kooperationsvereinbarung
gemeinsam entwickelt

Fachtagung als Auftaktveranstaltung

ISA = Institut soz. Arbeit

Bezirksregierung

Ltg. Schulamt - Ltg. Jugendamt

Veranstaltungsort: Aula Gymnasium

Hürden / Stolpersteine

Zur Vorbereitung der Fachtagung die
Bezirksregierung einbeziehen für
Teilnahme der Gymnasien, Gesamt-
Realschulen und Berufskollegs

120 Schulleitungen sollen
unterzeichnen

Teilnahme an Schulleiter-
Dienstbesprechungen

Einheitlicher Standard zu
schulinternem Verfahren wegen
verschiedener Schulformen nicht
umsetzbar

2009 erste Erfahrungen mit der Kooperationsvereinbarung „Hürden erkennen und bewältigen“

Begünstigende Vorraussetzungen

Vorstellung Thema Kinderschutz in
Beratungslehrerkreis der Realschulen

Fortbildung Kinderschutz für
Beratungslehrer in Gymnasien
SG/RS/W der Bezirksregierung

Runderlass 5 Ministerien in NRW
Verhütung der Jugendkriminalität,
Einführung von Netzwerkgesprächen
vor Ort Polizei/JA/Schule 2 x jährlich

Strgr. erstellt Infobroschüre für
Arbeit vor Ort

Hürden / Stolpersteine

Traditionelle Form der
Benachrichtigung mündl. oder
Meldebogen.....benutzen Sie bitte
den Meldebogen....

Unterschiedlichste Anlässe werden
genutztMeldebogen wegen
Butterbrot vergessen.....

Auftraggeber / Auftragnehmer-
mentalität; Meldebogen kurz vor
Sommerferien.....wie soll JA jetzt mit
Schule kooperieren.....

2010 fast alle 120 Schulen haben Kooperationsvereinbarung unterzeichnet

„Hürden erkennen und bewältigen“

Begünstigende Voraussetzungen

Auswertung Netzwerkgespräche

Projekt verlässlicher Schulstart

Verfahren bei drohender Kündigung wegen Zahlungsrückständen im offenen Ganztage

Optimierung Einzelfallarbeit bei Schulverweigerung, verbindliche Teilnahme v. Schule an Hilfeplanung

Anlassbezogene (auf Grund v. Einzelfällen) Projekte, z.B. sex. Übergriffe; aggressive Jungen

Hürden / Stolpersteine

wer vertritt Schule nach aussen; fester Ansprechpartner benannt von Schule oder Schulleitung

gelegentlich noch Empfindlich- und Befindlichkeiten auf beiden Seiten

„...meist kennt man aber diese wenigen Schulen (Schulleitungen) bzw. umgekehrt diese BSD/ASD Kollegen..“

2011 Umsetzungsschritte zum gemeinsamen Kinderschutz nun
abgeschlossen
letzte Schulen unterzeichnen Kooperationsvereinbarung

Begünstigende Voraussetzungen

Vertragsgrundlage Schulsozialarbeit
in Wuppertal u.a., dass Schule die
Kooperationsvereinbarung zum
Kinderschutz mit dem Jugendamt
abgeschlossen hat
(im Rahmen von BuT ca. 40 Stellen
an 52 Schulen)

Hürden / Stolpersteine

Das neue Bundeskinderschutzgesetz

Leitfaden der Bezirksregierung für
alle Lehrkräfte zum Verhalten bei
Kindeswohlgefährdung durch sex.
Missbrauch, liegt vor, April 2011

Verbesserung der Zusammenarbeit von Jugendhilfe und Schule in Wuppertal

In Wuppertal haben Politik und Verwaltung vor einigen Jahren hierfür förderliche Rahmenbedingungen beschlossen, die auf einen Ausbau und eine Verbesserung der Zusammenarbeit beider Systeme abzielen.

So z.B. der Ausbau des Offenen Ganztags in Wuppertal, bei dem es mittlerweile zu einer intensiven, verbindlichen und recht erfolgreichen Zusammenarbeit von Jugendhilfeträgern und Schulen gekommen ist.

Darüber hinaus schlossen in den letzten drei Jahren alle Wuppertaler Schulen Kooperationsvereinbarungen mit dem Jugendamt zum Kinderschutz ab. Dazu fanden Auftaktveranstaltungen und Fortbildungen für Beratungslehrerkreise statt. Dies kann in Wuppertal als klares Bekenntnis und als Signal für eine Zusammenarbeit beider Bereiche beim Kinderschutz gewertet werden. Ebenso hat sich bei den so genannten Stolpersteinen für eine gelingende Kooperation im Bereich Schule-Jugendhilfe etwas geändert. So ist das Wissen um und der sorgsame Umgang mit dem Datenschutz bei der Zusammenarbeit von Lehrern, Eltern, Kindern in der Einzelfallararbeit und die Zusammenarbeit mit den Sozialarbeitern keine sonderliche Barriere mehr wie in früheren Jahren, wo sich Schule und Jugendamt häufig hinter Datenschutz-Mauern zurückzogen und sich voneinander abgegrenzten, so dass sich bei der Problemlösung nur wenig bewegen konnte.

Nicht vergessen werden sollte der Ausbau und die Implementierung zahlreicher Präventionsprojekte und nicht zuletzt die erfolgreiche Zusammenarbeit der Akteure beider Institutionen im beruflichen Alltag und in gemeinsamen Lenkungs- und Steuerungsgruppen. Die so entstandene Kultur der Kooperation, der gegenseitigen Wertschätzung, des aufeinander zugehen, hat in Wuppertal enorm viel zu einer Verbesserung der Kooperation beigetragen. Im Folgenden nun einige einzelne Projekte, die von der Steuerungsgruppe Erziehung auf den Weg gebracht und begleitet werden. In dieser Steuerungsgruppe arbeiten Vertreter folgender Bereiche zusammen: das Schulamt, vertreten durch die Schulformsprecher der Grund- haupt- Förder- Real- Gesamtschulen, sowie ein Vertreter der Gymnasien, die Jugendamtsleitung, verschiedene Abteilungsleitungen des Jugendamtes, Vertreter der Arbeitsgemeinschaft der freien Wohlfahrtspflege, Vertreter des Jugendrings, der Betreuungsvereine an Schulen und der Schulentwicklungsplanung.

Im Folgenden werden einzelne Maßnahmen und Projekte beschrieben, die aus der Steuerungsgruppe entstanden und von dieser begleitet werden.

Kooperation braucht verbindliche Vereinbarungen

Für die Zusammenarbeit von Schule und Jugendhilfe ist es hilfreich, wenn die Grundlagen der Zusammenarbeit und der gemeinsamen Vorhaben auch schriftlich formuliert sind. Dies sollte möglichst von allen beteiligten Partnern gemeinsam geschehen, so schafft man Klarheit und Orientierung. Schriftliche Vereinbarungen heben die Bedeutung und den Wert der Zusammenarbeit hervor und schaffen Verbindlichkeit. In diesem Zusammenhang wurde im Mai 2008 zum Kinderschutz in der Steuerungsgruppe Erziehung gemeinsam eine Kooperationsvereinbarung entworfen, verabschiedet und beschlossen. Mit der gegenseitigen Unterzeichnung verpflichten sich die Schulen und das Jugendamt in Einzelfällen zum Thema Kinderschutz zukünftig noch besser zusammen zu arbeiten. Verbindliche Verfahrensabläufe in beiden Institutionen tragen dazu bei, dass bei der Zusammenarbeit somit im Interesse der betroffenen Kinder ein schnelles und beiderseits verständliches Handeln ermöglicht und zeitnah notwendige Unterstützung und Hilfestellungen organisiert werden können.

Bis Dezember 2008 hatten schon mehr als 2/3 der insgesamt 110 Wuppertaler Schulen diese Kooperation unterzeichnet, bis Mitte 2011 führte der Prozess der gemeinsamen Kommunikation zum Thema Kinderschutz dazu, dass nun alle Schulleitungen die Kooperationsvereinbarung unterzeichnet haben.

Netzwerkbildung in den Quartieren

Seit vielen Jahren gibt es wie in anderen Städten auch in Wuppertal einzelne Quartiere, in denen die Zusammenarbeit zwischen Schule, Jugendhilfe und anderen Partnern,

insbesondere der Polizei vor Ort, ausgezeichnet läuft und eine gute Tradition hat. Insbesondere durch erprobte Zusammenarbeit in schwierigen Situationen wissen die Handelnden vor Ort, was man vom anderen erwarten kann und fühlt sich somit „nicht allein gelassen“. In einer der Steuerungsgruppen, in der die Fachleute aus Schulverwaltung, Schule, freie und öffentliche Jugendhilfe zusammen arbeiten, entstand vor zwei Jahren der Wunsch, dieses System auf ganz Wuppertal zu übertragen. Als Grundlage hierfür nutzte man einmal die gesetzlichen Regelungen zum Kinderschutz, dann den Erfolg beim Abschluss der Kooperationsvereinbarungen, wie im Abschnitt zuvor beschrieben und letztendlich den Runderlass der 5 Ministerien in NRW zur Zusammenarbeit bei der Verhütung und Bekämpfung der Jugendkriminalität aus dem Jahr 2007. So sollte in Wuppertal in einem ersten Schritt die Netzwerkarbeit in den Quartieren und Stadtteilen verankert werden. Hierzu sollten ab 2009 zweimal im Jahr, somit in jedem Schulhalbjahr, ein gemeinsames Gespräch geben, an dem ein Vertreter der jeweiligen Schule mit einem Jugendamtsmitarbeiter und einem Bezirksbeamten der Polizei teilnehmen wird. Ziel ist es, dass jede Schule ihren Bezirksbeamten der Polizei und ihren Ansprechpartner vom Jugendamt kennt und mit ihnen die Formen der bisherigen und der zukünftigen Zusammenarbeit bespricht. Die Steuerungsgruppe Erziehung förderte und begleitete diesen Prozess. Bis heute konnte erreicht werden, dass es nun flächendeckende Netzwerkgespräche gibt. Die unterschiedliche Infrastruktur in den Quartieren und Sozialräumen bedingte, dass je nach Sozialraum mal fünf bis zehn Schulen, an anderer Stelle nur drei bis fünf Schulen für ein Netzwerkgespräch zusammengefasst wurden. Hier zeigte sich, dass die Umsetzung einiger Projekte in Fläche die „vor Ort gewachsenen Strukturen“ einbeziehen muss, damit sie, die Projekte, auch angenommen werden und die Kooperationspartner effektiv zusammen arbeiten können.

Kooperationsvereinbarung zwischen den Schulen und dem Jugendamt bei Vernachlässigung / Gefährdung des Kindeswohls

zwischen

der Schule _____

und dem

Ressort Kinder, Jugend und Familie – Jugendamt Wuppertal

Die Schule ist verpflichtet, jedem Anschein von Vernachlässigung und Misshandlung von Kindern ihrer Schule nachzugehen und rechtzeitig über die Einbeziehung des Jugendamtes oder anderer Stellen zu entscheiden (vgl. § 42 Abs. 6 SchulG).

Zur Aufgabe des Jugendamtes gehört der Schutz von Kindern und Jugendlichen vor Gefahren für ihr Wohl. Bei Gefährdungen des Kindeswohls ist das Jugendamt zur Einleitung der erforderlichen Maßnahme verpflichtet (vgl. § 8a SGB VIII). Diese Aufgabe wird innerhalb des Jugendamtes von den Bezirkssozialdiensten wahrgenommen.

Zum genauen Wortlaut der Rechtsgrundlagen siehe Anlage 1.

Die Umsetzung des institutionsübergreifenden Schutzauftrages ist nur möglich mit gut funktionierenden Kooperationsbeziehungen sowie klaren Verfahrensregeln.

Das Verfahren der Schule und des Jugendamtes

Die Schule geht jedem Anzeichen einer Misshandlung oder Vernachlässigung im Rahmen des § 42 Abs. 6 SchulG nach. Dazu wird schulintern ein eigenes Verfahren abgestimmt.

Das Jugendamt – Bezirkssozialdienste - stellt nach erfolgter Mitteilung durch die Schule das intern geregelte Verfahren „Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdungen gem. § 8a SGB VIII“ sicher.

Das Verfahren der Schule umfasst eine Einschätzung dazu, ob eine Misshandlung oder Vernachlässigung vorliegt und die Entscheidung, ob zur Sicherung des Kindeswohls eine Mitteilung an das Jugendamt erforderlich ist, damit von dort ggf. weitere Hilfen oder Schutzmaßnahmen eingeleitet werden können.

Mögliche Anhaltspunkte nennt die Anlage 2.

Die Schule bezieht das Jugendamt ein, wenn

- die Familie die Unterstützung der Schule nicht in Anspruch nimmt
- die Personensorge-/Erziehungsberechtigten zur Mitwirkung bei der Einschätzung des Risikos einer Misshandlung oder Vernachlässigung nicht bereit oder in der Lage sind
- die Schule keine Gewissheit darüber bekommen kann, ob durch die geleistete Unterstützung in der Schule der Kindeswohlgefährdung wirksam begegnet werden kann
- eine Gefährdungssituation nicht abschließend beurteilt werden kann und für die Risikoeinschätzung die fachliche Beurteilung durch das Jugendamt erforderlich erscheint.

Die Mitteilung über eine Kindeswohlgefährdung an das Jugendamt erfolgt schriftlich unter Verwendung des Vordrucks „Meldebogen bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdungen an das Jugendamt, dort Bezirkssozialdienste“ (Anlage3).

Weitere Handlungsschritte werden einzelfallbezogen zwischen den fallzuständigen Fachkräften des Jugendamtes und der Schule abgestimmt und dokumentiert.

Akute Gefahr für das Kindeswohl

Ergibt die Risikoeinschätzung durch die Schule, dass zum Schutz von Minderjährigen sofortige Hilfen oder dringend weitere (gerichtliche) Maßnahmen erforderlich sein könnten, wird das Jugendamt sofort von der Schule einbezogen. Soweit die Gefährdungssituation es noch zulässt, erfolgt die Information schriftlich unter Verwendung des Formulars Vordrucks „Meldebogen bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdungen an das Jugendamt, dort Bezirkssozialdienste“.

Bei direkter Gefahr wird der Schutz des Kindes unmittelbar durch geeignete Maßnahmen (ggf. unter Hinzuziehung der Polizei) durch die Schule sichergestellt und das Jugendamt umgehend informiert und hinzugezogen.

Wuppertal, den _____2010

Schule

Jugendamt

Schicken Sie bitte ein unterschriebenes Exemplar an folgende Adresse:

Stadt Wuppertal
Ressort Kinder, Jugend und Familie - Jugendamt
Fachreferat 208.000
Winfried Schilke
Alexanderstr. 18
42103 Wuppertal

Anlage 1

Rechtsgrundlagen

§ 42 Abs. 6 SchulG

„Die Sorge für das Wohl der Schülerinnen und Schüler erfordert es, jedem Anschein von Vernachlässigung und Misshandlung von Kindern ihrer Schule nachzugehen und das Jugendamt rechtzeitig einzubeziehen“ (vgl. § 42 Abs. 6 SchulG)

§ 8a SGB VIII

„1) Werden dem Jugendamt gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen bekannt, so hat es das Gefährdungsrisiko im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte abzuschätzen. Dabei sind die Personensorgeberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche einzubeziehen, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird. Hält das Jugendamt zur Abwendung der Gefährdung die Gewährung von Hilfen für geeignet und notwendig, so hat es diese den Personensorgeberechtigten oder den Erziehungsberechtigten anzubieten.

2) In Vereinbarungen mit den Trägern von Einrichtungen und Diensten, die Leistungen nach diesem Buch erbringen, ist sicherzustellen, dass deren Fachkräfte den Schutzauftrag nach Absatz 1 in entsprechender Weise wahrnehmen und bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos eine insoweit erfahrene Fachkraft hinzuziehen. Insbesondere ist die Verpflichtung aufzunehmen, dass die Fachkräfte bei den Personensorgeberechtigten oder den Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, wenn sie diese für erforderlich halten, und das Jugendamt informieren, falls die angenommenen Hilfen nicht ausreichend erscheinen, um die Gefährdung abzuwenden.

3) Hält das Jugendamt das Tätigwerden des Familiengerichts für erforderlich, so hat es das Gericht anzurufen; dies gilt auch, wenn die Personensorgeberechtigten oder die Erziehungsberechtigten nicht bereit oder in der Lage sind, bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos mitzuwirken. Besteht eine dringende Gefahr und kann die Entscheidung des Gerichts nicht abgewartet werden, so ist das Jugendamt verpflichtet, das Kind oder den Jugendlichen in Obhut zu nehmen. 4) Soweit zur Abwendung der Gefährdung das Tätigwerden anderer Leistungsträger, der Einrichtungen der Gesundheitshilfe oder der Polizei notwendig ist, hat das Jugendamt auf die Inanspruchnahme durch die Personensorgeberechtigten oder die Erziehungsberechtigten hinzuwirken. Ist ein sofortiges Tätigwerden erforderlich und wirken die Personensorgeberechtigten oder die Erziehungsberechtigten nicht mit, so schaltet das Jugendamt die anderen zur Abwendung der Gefährdung zuständigen Stellen selbst ein.

Anlage 2

Katalog möglicher gewichtiger Anhaltspunkte für eine Gefährdung des Kindeswohls

(aus: Empfehlungen zur Umsetzung des Schutzauftrages nach § 8a SGB VIII der Bundeskonferenz für Erziehungsberatung e.V. – BKE)

Erscheinungsbild des Kindes/Jugendlichen

- massive oder sich wiederholende Verletzungen (Blutergüsse, Striemen, unklare Hautveränderungen)
- sehr mager oder sehr dick
- wiederholt Schmutzreste auf der Haut, faulende Zähne, unzureichende Bekleidung

Verhalten des Kindes/Jugendlichen

- benommen, matt, apathisch oder stark verängstigt
- sprunghaft, orientierungslos oder distanzlos
- deutlich alters unangemessener körperlicher oder seelischer Entwicklungsstand
- Jaktationen (Schaukelbewegungen)
- häufiges Fehlen in der Schule
- häufige Delikte oder Straftaten
- wiederholt stark sexualisiertes Verhalten
- wiederholte schwere Gewalttätigkeit gegen andere Personen
- Aufenthalt an jugendgefährdenden Orten oder wiederholt zu alters unangemessenen Zeiten in der Öffentlichkeit
- Äußerungen, die sich auf Misshandlung, Missbrauch, Vernachlässigung beziehen

Erscheinungsbild der Erziehungspersonen

- fehlende oder erschwerte Ansprechbarkeit
- Übererregtheit, Verwirrtheit
- häufige Benommenheit

Verhalten der Erziehungspersonen

- häufiges oder massives Schlagen, Schütteln oder Einsperren
- häufige oder massive Beschimpfung, Bedrohung oder herabsetzende Behandlung
- Isolation des Kindes
- deutlich mangelnde Betreuung und Aufsicht, fehlende Ansprache
- wiederholte oder schwere Gewalt zwischen den Erziehungspersonen

Familiäre Situation

- familiäre Überforderungssituationen
- ausgeprägte Bindungsstörungen
- Suchtprobleme
- Obdachlosigkeit oder extrem kleine bzw. gesundheitsgefährdende Unterkunft
- Fehlen basaler familiärer Organisation (z.B. Nahrungsmittleinkauf, Müllentsorgung).

Anlage 3

Wuppertal, _____ .200_____

Einrichtung/Schule/Stempel der Einrichtung

**Meldebogen bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung
an das Jugendamt, dort Bezirkssozialdienst 208. _____**

bei unten genanntem Kind/jungen Menschen liegen nach hiesiger Einschätzung Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung vor.

Kind, Jugendlicher: _____
Name Vorname
 Geb.-Dat: _____ wohnhaft bei Mutter Vater sonstiges: _____
 besucht bei uns: die Übermittagbetreuung die Gruppe ohne Betr. die Klasse _____
 Ansprechpartner ist Frau/Herr _____ bestens erreichbar am
 Mo Di Mi Do Fr in der Zeit von _____ bis _____ Uhr Über _____
 Tel. Mobil Fax e-Mail _____

Eltern / Personensorgeberechtigte:

elterl. Sorge	<input type="checkbox"/> Mutter	<input type="checkbox"/> Vater	<input type="checkbox"/> Sonstiger
Name:			
Anschrift:			
	42 Wuppertal	42 Wuppertal	42 Wuppertal
Telefon:			

Mit der Kontaktaufnahme der o. g. Einrichtung zum Jugendamt/Bezirkssozialdienst sind die/der Inhaber der elterlichen Sorge
 einverstanden (s. beigefügte Erklärung) nicht einverstanden nicht einbezogen worden

Folgende Handlungsschritte wurden unsererseits bereits unternommen:

Gespräch mit: Mutter Vater Eltern in der Einrichtung
 Hausbesuch: ohne Gespräch mit Gespräch vor Ort Fehlkontakte
 Anfrage an: die schulpsychologische Beratung die Familienberatung
 Fachberatung interne Fallbesprechung im Team Konferenz oder ähnlich
 am: sonstiges: _____

Kurze Problembeschreibung:

Bei o. g. Kind/Jugendlichen/r sind folgende Auffälligkeiten und Anhaltspunkte erkennbar, die eine Gefährdung des Kindeswohls vermuten lassen (siehe Kriterienkatalog):

Fortsetzung in der Anlage

 Unterschrift: Ansprechperson der Einrichtung Unterschrift: Leitung (Träger)

Anlage 4

Infoblatt Erreichbarkeit BSD

Gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung sind Hinweise oder Informationen über Handlungen gegen Kinder und Jugendliche oder Lebensumstände, die das leibliche, geistige oder seelische Wohl des Kindes oder Jugendlichen gefährden, unabhängig davon, ob sie durch eine missbräuchliche Ausübung der elterlichen Sorge, durch Vernachlässigung des Kindes oder Jugendlichen, durch unverschuldetes Versagen der Eltern oder durch das Verhalten eines Dritten bestehen. Der Schutzauftrag des Jugendamtes wird von den Bezirkssozialdiensten wahrgenommen. Die stadtteilbezogene Zuständigkeit und Erreichbarkeit der Bezirkssozialdienste ist wie folgt geregelt:

Montag - Freitag 9.00 Uhr - 15.00 Uhr

Vohwinkel / Zoo/ Sonnborn / Varresbeck

Bezirkssozialdienst 1
Dienstgebäude: Corneliusstr. 2, 42329 Wuppertal
Telefon: 563 - 7325
Fax: 563 - 8165

Uellendahl / Katernberg / Dönberg / Ostersbaum

Bezirkssozialdienst 2
Dienstgebäude: Uellendahler Str. 72, 42107 Wuppertal
Telefon: 563 - 2145
Fax: 563 - 8162

Elberfeld-Mitte / Nordstadt / Nützenberg

Bezirkssozialdienst 3
Dienstgebäude: Neumarktstr. 40, 42103 Wuppertal
Telefon: 563 - 3056
Fax: 563 - 8166

Elberfeld-Südstadt / Arrenberg / Küllenhahn / Hahnerberg / Cronenberg / Sudberg / Kohlfurth

Bezirkssozialdienst 4
Dienstgebäude: Weidenstr. 25, 42117 Wuppertal
Außenstelle: Cronenberg, Rathausplatz 4, 42349 Wuppertal
Telefon: 563 - 4900
Fax: 563 - 8161

Wichlinghausen / Hatzfeld

Bezirkssozialdienst 5
Dienstgebäude: Bachstr. 2, 42275 Wuppertal
Telefon: 563 - 3050
Fax: 563 - 8172

Hesselberg / Fingscheid / Kothen / Lichtenplatz / Heidt / Ronsdorf

Bezirkssozialdienst 6
Dienstgebäude: Winklerstr. 1-3, 42283 Wuppertal
Außenstelle: Ronsdorf Marktstr. 21, 42369 Wuppertal
Telefon: 563 - 5711
Fax: 563 - 8094

Oberbarmen / Langerfeld / Nächstebreck / Beyenburg

Bezirkssozialdienst 7
Dienstgebäude: Berliner Str. 153 a, 42 277 Wuppertal
Außenstelle: Stadtbüro Langerfeld, Schwelmer Str. 15, 42389 Wuppertal
Telefon: 563 - 6353
Fax: 563 - 8168

Clausen / Loh / Rott / Sedansberg / Barmen-Mitte / Heckinghausen

Bezirkssozialdienst 8
Dienstgebäude: Winklerstr. 1-3, 42283 Wuppertal
Telefon: 563 - 7707
Fax: 563 - 8094

Anlage 3

Wuppertal, _____, 201_____

Einrichtung/Schule/Stempel der Einrichtung

**Meldebogen bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung an das Jugendamt, dort
Bezirkssozialdienst 208. _____**

bei unten genanntem Kind/jungen Menschen liegen nach hiesiger Einschätzung Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung vor.

Kind, Jugendlicher: _____
Name Vorname
 Geb.-Dat: _____ wohnhaft bei Mutter Vater sonstiges: _____
 besucht bei uns: die Übermittagbetreuung die Gruppe ohne Betr. die Klasse _____
 Ansprechpartner ist Frau/Herr _____ bestens erreichbar am
 Mo Di Mi Do Fr in der Zeit von _____ bis _____ Uhr Über _____
 Tel. Mobil Fax e-Mail _____

Eltern / Personensorgeberechtigte:

elterl. Sorge	<input type="checkbox"/> Mutter	<input type="checkbox"/> Vater	<input type="checkbox"/> Sonstiger
Name:			
Anschrift:			
	42 Wuppertal	42 Wuppertal	42 Wuppertal
Telefon:			

Mit der Kontaktaufnahme der o. g. Einrichtung zum Jugendamt/Bezirkssozialdienst sind die/der Inhaber der elterlichen Sorge
 einverstanden (s. beigefügte Erklärung) nicht einverstanden nicht einbezogen worden

Folgende Handlungsschritte wurden unsererseits bereits unternommen:

<input type="checkbox"/> Gespräch mit:	<input type="checkbox"/> Mutter	<input type="checkbox"/> Vater	<input type="checkbox"/> Eltern in der Einrichtung
<input type="checkbox"/> Hausbesuch:	<input type="checkbox"/> ohne Gespräch	<input type="checkbox"/> mit Gespräch vor Ort	<input type="checkbox"/> Fehlkontakte
<input type="checkbox"/> Anfrage an:	<input type="checkbox"/> die schulpsychologische Beratung	<input type="checkbox"/> die Familienberatung	
<input type="checkbox"/> Fachberatung	<input type="checkbox"/> interne Fallbesprechung im Team	<input type="checkbox"/> Konferenz oder ähnlich	
am:	<input type="checkbox"/> sonstiges:		

Kurze Problembeschreibung:

Bei o. g. Kind/Jugendlichen/r sind folgende Auffälligkeiten und Anhaltspunkte erkennbar, die eine Gefährdung des Kindeswohls vermuten lassen (siehe Kriterienkatalog):

Fortsetzung in der Anlage

_____ Unterschrift: Ansprechperson der Einrichtung	_____ Unterschrift: Leitung (Träger)
---	---

Kinderschutz gemeinsam gestalten

§ 42 (6) SchulG
§ 8a SGB VIII

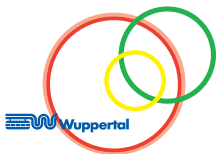
**Mittwoch, 14. Mai 2008
14.00 Uhr**

Wilhelm-Dörpfeld-Gymnasium
(Aula)

Veranstaltungsort

Wilhelm-Dörpfeld-Gymnasium (Aula)
Johannisberg 20
42103 Wuppertal

Veranstalter



Ressort Kinder, Jugend und Familie
- Jugendamt -



Obere und untere staatliche
Schulaufsichtsbehörden

Stadt Wuppertal
Stadtbetrieb Schulen

Anmeldung

Bitte rücksenden per Fax an (02 02) 563 80 89 oder E-Mail an winfried.schilke@stadt.wuppertal.de

Hiermit bestätige ich meine Teilnahme an der Veranstaltung „Kinderschutz gemeinsam gestalten“
am 14.05.2008 im Wilhelm-Dörpfeld-Gymnasium.

Frau/Herr Institution

Datum
(Unterschrift)

Einladung an alle Schulleitungen und
Bezirkssozialdienstleitungen in Wuppertal
zur Auftaktveranstaltung

„Kinderschutz gemeinsam gestalten“

In Wuppertal bestehen seit einigen Jahren gute Kooperationsstrukturen zwischen Schule und Jugendhilfe. Die Aufgabe des Kinderschutzes bei Kindeswohlgefährdung wird von beiden Seiten als wichtig erachtet und ist im Bewusstsein und Bekenntnis von Schule und Jugendhilfe mittlerweile eine der gemeinsamen Aufgaben geworden.

Im Rahmen der Auftaktveranstaltung werden Fachleute aus dem Bereich Schule und Jugendhilfe zu diesem Thema referieren.

Es folgen danach Praxisbeispiele aus der Zusammenarbeit von Schule und Jugendamt, um im Anschluss eine neue Kooperationsvereinbarung vorzustellen. Diese Vereinbarung soll künftig die Zusammenarbeit der Schulen mit dem Jugendamt bei Vernachlässigung und Gefährdung des Kindeswohls regeln.

Zu diesem Austausch mit Fachleuten und Praktikern sind Sie herzlich eingeladen.

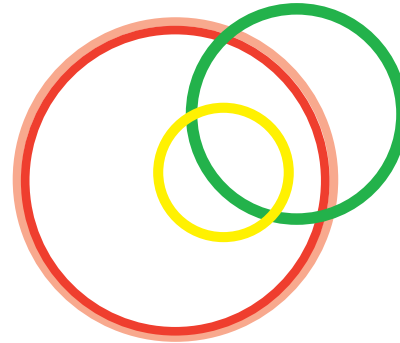
Wir danken dem Wilhelm-Dörpfeld-Gymnasium in der Funktion als technischer Mitveranstalter.

Die Obere Schulaufsicht wurde in die Vorbereitung dieser Veranstaltung einbezogen. Sie unterstützt das Vorhaben und begrüßt die Teilnahme von Schulleitungsmitgliedern.

Schulgesetz § 42 Abs.(6) Allgemeine Rechte und Pflichten aus dem Schulverhältnis

Die Sorge für das Wohl der Schülerinnen und Schüler erfordert es, jedem Anschein von Vernachlässigung oder Misshandlung nachzugehen.

Die Schule entscheidet rechtzeitig über die Einbeziehung des Jugendamtes oder anderer Stellen.



SGB VIII § 8a (Auszüge) Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung

Werden dem Jugendamt gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen bekannt, so hat es das Gefährdungsrisiko...abzuschätzen..Hält das Jugendamt zur Abwendung der Gefährdung die Gewährung von Hilfen für geeignet, so hat es diese den Sorgeberechtigten anzubieten....Hält das Jugendamt das Tätigwerden des Familiengerichtes für erforderlich, so hat es das Gericht anzurufen....Besteht eine dringende Gefahr.... so ist das Jugendamt verpflichtet, das Kind oder den Jugendlichen in Obhut zu nehmen.

Programm am 14.05.2008

14.00 Uhr Begrüßung
Dr. Stefan Kühn, Geschäftsbereich
Soziales, Jugend und Integration
der Stadt Wuppertal

14.15 Uhr Kindeswohl aus Sicht der
Jugendhilfe
Dr. Sigrid A.Bathke
Institut für Soziale Arbeit Münster

14.45 Uhr Kindeswohl aus Sicht der Schule
Dr. Werner Küching
Bezirksregierung Düsseldorf

Kurze Pause

15.30 Uhr Praxisbeispiele
Gemeinschaftsgrundschule
Reichsgrafenstraße
Frau Katharina Klose
Bezirkssozialdienst BSD 4
Herr Reinhard Hembach

15.45 Uhr Rückfragen / Austausch

16.00 Uhr Vorstellung der Kooperationsvereinbarung zwischen den Schulen und dem Jugendamt

16.15 Uhr Ausblick

Moderation: Herr Dr. Stefan Kühn